

# Satzungsänderungsanträge

## Antrag S - 01

### Antragsteller: Vorstand

Der Vorstand der DGV beantragt: Die Mitgliederversammlung möge die Satzung der DGV ändern und in der folgenden Neufassung beschließen.

Begründung: Die nachfolgend aufgeführten Vorschläge zu Satzungsänderungen sind (mit wenigen Ausnahmen wie z.B. in Bezug auf §14) auf der Mitgliederversammlung 2005 begründet worden. Die weitere Begründung erfolgt mündlich auf der Versammlung.

Hinweis: Die Änderungen des Satzungsentwurfs 2007 sind im Vergleich zur gültigen Satzung von 1995 wie folgt dargestellt:

Streichungen werden ausgegraut und durchgestrichen dargestellt

Neueinfügungen werden unterstrichen und in einer anderen Schriftart dargestellt

## Satzung der Deutschen Gesellschaft für Völkerkunde e.V.

§ 1 Name und Aufgaben der Gesellschaft

1. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerkunde e.V. (DGV) ist eine Vereinigung von ~~Völkerkundlern~~ Ethnologen und an der Völkerkunde Ethnologie interessierten Personen und Institutionen, die der Förderung der Wissenschaft dient.

Ihr englischer Name lautet German Anthropological Association (GAA).

2. Sie Die DGV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie unterstützt die ~~Völkerkundliche~~ ethnologische Forschung und Lehre.
- Sie erteilt Empfehlungen und Auskünfte zu ~~völkerkundlichen~~ ethnologischen Fragen.
- Sie bemüht sich um den Ausbau der ~~völkerkundlichen~~ ethnologischen wissenschaftlichen Einrichtungen.
- Sie wirkt an der Verbreitung gesicherten ~~völkerkundlichen~~ ethnologischen Wissens mit und gibt, ~~in der Regel unter~~ Einschaltung von Vorlagen, Mitteilungen und Veröffentlichungen heraus.
- Sie veranstaltet wissenschaftliche Tagungen.
- Sie beteiligt sich an der Klärung von Berufs-, Fach- und Studienfragen.
- Sie fördert die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch ihrer Mitglieder und vertritt deren Interessen in der Öffentlichkeit.

- Sie pflegt die Beziehungen zu den Nachbarwissenschaften und zu den völkerkundlichen ethnologischen Institutionen des Auslandes.
  - Sie setzt sich zum Ziel, in der Öffentlichkeit für die außereuropäischen Völker und ihre Probleme Verständnis zu erwecken und die Kenntnisse über sie zu vertiefen.
3. Die DGV hat eigenes Vermögen. Sie verfolgt als Gesellschaft, die der Förderung der Wissenschaft dient, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 2 Sitz der Gesellschaft

Die DGV hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie erlangt Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr beginnt am 1.9. eines Jahres. Die Mitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr werden zum 31.8. eines jeden Jahres fällig.

## § 4 Mitgliedschaft

Die DGV besteht auf aus folgenden Mitgliedern:

1. Ordentlichen Mitgliedern (§ 5)
2. Ehrenmitgliedern (§ 6)
3. Korrespondierenden Mitgliedern (§ 7)
4. 3. Fördernden Mitgliedern (§ 8 7)

## § 5 Ordentliche Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder gleich welcher Nationalität müssen sich als völkerkundler Ethnologen ausgewiesen haben. Studenten

der Völkerkunde Studierende der Ethnologie können nach dem 4. Fachsemester mit Befürwortung zweier ordentlicher, nichtstudierender Mitglieder ordentliche Mitglieder werden. Sie verzichten auf Sie entrichten einen geringeren Mitgliedsbeitrag, besitzen ausschließlich das passive aktive Wahlrecht, und können einen in den Beirat zu deligierendendelegierenden Vertreter einer studentischen Arbeitsgruppe wählen und entrichten einen geringeren Mitgliedsbeitrag.

2. Der Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft ist mit einer Befürwortung von zwei ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern an den Vorsitzenden der DGV zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende vorbehaltlich der späteren Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Mit Aufnahme durch den Vorsitzenden gilt die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und die Berechtigung zum Bezug der Mitteilungen der DGV sowie der Zeitschrift für Ethnologie.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben, soweit sie die laufenden Mitgliedsbeiträge pünktlich entrichtet haben, das Recht zur Teilnahme an allen von der DGV durchgeführten Veranstaltungen, das passive Wahlrecht, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Arbeitsgruppen. Sie zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag und können die, der den Bezug der Zeitschrift für Ethnologie zu einem ermäßigten Preis beziehen einschließt.

#### § 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Völkerkunde Ethnologie besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Anträge müssen von zumindest zwei ordentlichen Mitgliedern unter Beifügung einer Laudatio an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Vorlage zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, aber nicht deren Pflichten. Sie sind auch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

#### § 7 Korrespondierende Mitglieder

Ausländische Völkerkundler und Vertreter von Nachbardisziplinen können durch die Mitgliederversammlung zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Anträge zur Ernennung als korrespondierendes Mitglied können zumindest zwei ordentliche Mitglieder an den Vorsitzenden richten. Dieser entscheidet über die Vorlage zur

Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Die korrespondierenden Mitglieder haben das Recht, die Zeitschrift für Ethnologie verbilligt zu beziehen.

#### § 8 7 Fördernde Mitglieder

Personen, Körperschaften, Vereinigungen und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts können fördernde Mitglieder werden. Ihre Rechte entsprechen denen der korrespondierenden Mitglieder (vgl. § 7): Sie haben das Recht, an allen von der DGV durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen, an den Mitgliederversammlungen jedoch nur mit beratender Stimme. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorsitzenden der DGV zu richten, der gemeinsam mit dem Vorstand über die Aufnahme entscheidet. Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den Beitrag der ordentlichen Mitglieder oder eine einmalige Summe von wenigstens ~~des dem~~ zwanzigfachen Mitgliedsbeitrages. Durch ihren Beitritt werden die einzelnen Angehörigen dieser Behörden, Körperschaften, Vereinigungen und Einrichtungen nicht Mitglieder der DGV.

#### § 9 8 Die Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 10 9)
2. Der Vorstand (§ 11 10/1)
3. Der Beirat (§ 11 10/2)
4. Das Konzil (§ 11)
5. Die Arbeitsgruppen (§ 12)

#### § 10 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DGV. Sie besteht aus den in § 4 aufgeführten Mitgliedern. Das Stimmrecht ergibt sich aus den §§ 5 bis 8 7.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in jedem zweiten Kalenderjahr anläßlich der Tagung der DGV statt. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden schriftlich mit der Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung. Sie muß ss mindestens vier sechs Wochen vorher versandt werden.
3. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß ss dies tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder der DGV schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Einberufung verlangen.
4. Anträge zur Tagesordnung, einschließlich solcher auf Satzungsänderung, müssen spätestens zwei drei Wochen vor dem Ver-

- sammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Der Vorsitzende ist zur Aufnahme rechtzeitig eingereicher Tagesordnungspunkte verpflichtet.
5. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen alle wesentlichen, die DGV betreffenden Angelegenheiten, insbesondere:
    1. Ernennung von Ehrenmitgliedern ~~und korrespondierenden Mitgliedern,~~
    2. Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder,
    3. Wahl der Vorstandsmitglieder ~~und~~ , des Pressereferenten und des Konzils,
    4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung durch zwei nicht dem Vorstand angehörige ordentliche Mitglieder,
    5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
    6. Festsetzung von Ort und Termin der nächsten Tagung der DGV und ggf. von deren Themen,
    7. ~~Benennung des Redakteurs~~ Wahl eines Herausgebers und der Redaktionsmitglieder für die Veröffentlichungen der Zeitschrift für Ethnologie für die DGV (s. § 13/2),
    8. Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
    9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
    10. Ausschluss von Mitgliedern,
    11. Auflösung der Gesellschaft.
  6. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind zu protokollieren und gesammelt zu verwahren.
  8. Anträge auf Änderung aus dem Kreis der Satzung Mitglieder sollen den Mitgliedern nach Möglichkeit vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Sie müssen auf der schriftlichen Einladung als Tagungspunkt und Tagesordnung im Wortlaut bekanntgegeben beigelegt werden. Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmbe-

rechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung, außer Satzungsänderungen, durch den Vorsitzenden auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, es sei denn, daß ss zehn Mitglieder innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrages Widerspruch erheben.

## § ~~11~~ 10 Vorstand und Beirat

### 1. Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Schatzmeister

### 2. Der Beirat besteht aus:

1. ~~Dem Pressereferenten~~ Dem Öffentlichkeitsbeauftragten
  2. ~~Dem Schriftführer~~
  3. 2. Dem Leiter/in des Ortsausschusses der nächsten Tagung, sofern diese Rolle nicht von einem/mehreren Vorstandsmitglied/ern übernommen wird
  4. 3. Den Leitern/Dem Koordinator der Arbeitsgruppen, sofern diese Rolle nicht von einem Vorstands- bzw. anderen Beiratsmitglied übernommen wird
  4. Dem Redakteur der „Mitteilungen der DGV“, sofern diese Rolle nicht von einem Vorstands- bzw. anderen Beiratsmitglied übernommen wird
  5. Dem Schriftführer, sofern diese Rolle nicht von einem anderen Beiratsmitglied bzw. einem dem Vorstand und Beirat zugeordneten Sekretär übernommen wird
3. Der Vorstand und der Beirat unterstützen den Vorsitzenden in seinen Aufgaben. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Beirat einen interimistischen Interims-Vorsitzenden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, der stellvertretende Vorsitzende bzw. der kommissarische Vorsitzende. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende des Vorstandes allein oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam sind handlungsbe- fugt und vertretungsberechtigt.
5. Vorstand und Beirat werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1. ~~a-c~~ 1 bis 1.3 und ~~der Pressereferent~~ Öffentlichkeitsbeauftragte werden von der

Mitgliederversammlung, die Beigeordneten nach Abs. 2.g. werden von den betreffenden Arbeitsgruppen gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden ist geheim. Bei den übrigen Wahlen (Arbeitsgruppen etc.) kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Bei der Wahl des Vorsitzenden ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

6. Der Schatzmeister verwaltet das Gesellschaftsvermögen. Er soll bestrebt sein, der Gesellschaft außerplanmäßige Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beschaffen. Er kann sich durch einen Kassenwart seines Vertrauens vertreten lassen, der jedoch nicht dem Vorstand angehört.
7. Der Schriftführer, ~~der am gleichen Ort wie der Vorsitzende wohnen soll, wird auch von diesem~~ wird vom Vorsitzenden benannt. Er führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Nichtanwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

## § 11 Konzil

1. Das Konzil besteht aus 8 gewählten ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft, von denen eines dem Vorstand angehören soll. Die Wahl der Konzilsmitglieder erfolgt auf der zweijährlichen Mitgliederversammlung, bei der auch der Vorstand gewählt wird. Die Mitgliedschaft gilt für 2 Jahre.
2. Jedes Mitglied des Konzils hat eine Stimme. Sie kann nicht delegiert werden.
3. Das Konzil tritt nur auf Antrag zusammen. Alle Mitglieder der Gesellschaft müssen von der Einberufung des Konzils benachrichtigt werden. Tagesordnung und Ergebnisse sind allen Mitgliedern der Gesellschaft mitzuteilen. Das Konzil wird vom Vorsitzenden der Gesellschaft unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen einberufen. Weitere Tagesordnungspunkte können bis drei Wochen vor Zusammenkunft des Konzils eingebracht werden. Das Konzil muss einberufen werden, wenn
  1. der Vorstand

2. ein Drittel der Mitglieder des Konzils oder
3. mindestens 10 Prozent der Mitglieder der Gesellschaft dies verlangen.
4. Die Aufgaben des Konzils sind:
  1. Beratung des Vorstandes in dringenden Angelegenheiten
  2. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der DGV in anderen Organisationen und Wahl der Vertreter der DGV in diesen
  3. Bestätigung und Verabschiedung der Liste der Gutachter/ Fachkollegiaten, welche die DGV der DFG zur Wahl vorschlägt (siehe § 13).
  4. Entscheidung in allen nicht anderen Gremien zugeordneten Angelegenheiten, welche die Zeitschrift für Ethnologie betreffen. Insbesondere erarbeitet das Konzil eine Vorschlagsliste der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Redaktionsmitglieder seitens der DGV ( siehe Vereinsordnung zur Herausgeberschaft und Redaktion der Zeitschrift für Ethnologie, § 2).
  5. Erarbeitung und Beschluss von Vereinsordnungen und Richtlinien.

#### § 12 Arbeitsgruppen

Allen ordentlichen Mitgliedern ist die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb der DGV bei einer Mindestzahl von fünf Mitgliedern zu Arbeitsgruppen zusammenzuschließen. Um im Rahmen der DGV tätig zu werden, bedürfen die Arbeitsgruppen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Leiter der Arbeitsgruppen und ihre Stellvertreter werden entsprechend ~~§ 11~~ (§ 10/5) von den betreffenden Gremien gewählt. Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand mitzuteilen. Die gleiche Person kann nur Leiter einer Arbeitsgruppe sein. ~~Die Leiter der Arbeitsgruppen sind zugleich Mitglieder des Beirats:~~

Die Arbeitsgruppen berichten regelmäßig, spätestens jedoch jeweils zu den Mitgliederversammlungen, über ihre Tätigkeit.

#### § 13 Tagungen, Publikationen, Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Die DGV soll in jedem zweiten Kalenderjahr in Verbindung mit der Mitgliederversammlung eine wissenschaftliche Tagung veranstalten. Diese wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand, dem Beirat und dem Ortsausschuß§§ vorbereitet.
2. Die DGV gibt gemeinsam mit der Berliner Gesellschaft für Anthro-

- pologie, Ethnologie und Urgeschichte die „Zeitschrift für Ethnologie“ heraus. Redakteur und Redaktionskollegium werden von beiden Gesellschaften gemeinsam ernannt. Einzelheiten regelt ein Abkommen zwischen beiden Gesellschaften, dem für die DGV die Mitgliederversammlung zustimmen muß. Einzelheiten werden in einer Vereinsordnung betreffend die Herausgeberschaft und Redaktion der ZfE geregelt. Die Regelungskompetenz der Vereinsordnung obliegt dem Konzil (§11 Abs. 4).
3. Die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so ist der Vorstand nach erfolgloser Mahnung berechtigt, es das Mitglied aus der Liste der Mitglieder zu streichen DGV auszuschließen.
  4. Beiträge, Spenden, einmalige Leistungen der fördernden Mitglieder und das sonstige Gesellschaftsvermögen dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
  5. Kein Mitglied, das innerhalb der DGV Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, erhält eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

§ 14 Vorschlag der Gutachter/Fachkollegiaten für das Fachkollegium der DFG, in dem die Ethnologie vertreten ist

1. Der Vorstand fordert die Direktoren der ethnologischen Institute aller deutschen Universitäten (einschließlich der ethnologischen Lehrstuhlinhaber, die im Rahmen anderer Fachbereiche tätig sind) auf, jeweils zwei Vorschläge für die Wahl der Fachkollegiaten der DFG einzureichen. Ebenso fordert der Vorstand die Sprecher der AGs und RGs dazu auf, jeweils einen Vorschlag für die Wahl der Fachkollegiaten der DFG einzureichen. Der Zeitrahmen der Wahl wird von der DFG vorgegeben.
2. Der Vorstand erstellt aus den eingegangenen Vorschlägen pro Fachkollegium eine Liste von mindestens 8 und maximal 10 Kandidaten/Kandidatinnen unter Berücksichtigung geeigneter Kriterien (Qualifikation, Persönlichkeit, thematische, regionale, theoretische Ausrichtungen, Frauen-/Männeranteil, Generation, Rotation, Unabhängigkeit).
3. Der Vorstand leitet diese Listen an das Konzil weiter, das pro Fachkollegium 4 geeignete Kandidaten/ Kandidatinnen unter Berücksichtigung der genannten Kriterien in eine Rangliste bringt. Das Konzil muss zu diesem Zweck nicht tagen.

4. Das Konzil leitet die Ranglisten an den Vorstand weiter, der die ausgewählten Wissenschaftler/innen um ihr Einverständnis bittet. Im Fall von Absagen wird in der Rangliste aufgerückt.
5. Der Vorstand leitet pro Fachkollegium eine 3er Liste an die DFG weiter.

§ ~~14~~ 15 Austritt, Ausschluß~~ss~~, Auflösung der Gesellschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder durch Austritt. Die Austrittserklärung muß~~ss~~ schriftlich an den Vorstand erfolgen und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.
2. Hat ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen der DGV verstoßen, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes den Ausschluß~~ss~~ mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen. Dem Mitglied muß~~ss~~ zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft ~~muß auf der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben~~ muß spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Der Auflösungsbeschuß~~ss~~ erfordert die ~~Drei-Viertel~~ 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten der DGV an die Deutsche Forschungsgemeinschaft übertragen, die die Mittel für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat. Eine Ausschüttung von Gesellschaftsvermögen an die Mitglieder ist unzulässig.

§ ~~15~~ 16 Übergangsbestimmung

Die derzeitigen ordentlichen Mitglieder, die der Charakterisierung nach § 5 nicht entsprechen, sollen nach Annahme der Satzung weiterhin ordentliche Mitglieder bleiben.

§ ~~16~~ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung der DGV in ~~Wien~~ Halle (Saale) am ~~25.09.1995~~ 03.10.2007 in Kraft getreten.